Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an B. Repräsentant

Weber in Luzern, für unsere Vaterlandsvertheidiger unter den 18000

Mann [Fortsetzung]

Autor: Weber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Enftor vertheibigt auch bas Gutachten, als die Pro baben barf; er beharret alfo auf feinem erften Untrag, gefillntoften vermindernd, und alfo dem Armen bor und will nichts hieruber bestimmen, bis wir bestimmte

Der erfie Theil diefes & wird unverandert angenommen.

Bergehungen burch bie Friedenstichter entschieden wer ben. Underwerth geffeht, daß ber Ausbruf Rau bereien bier nicht gwefmaffig fen, und will baber fleis daß a'fo ber Burger bas Mittel erhalten muß, bas ne Schlaghandel in Diefem zweiten Theil des erften Si vas ihm am liebften ift, fich gang fichern gu tonnen, biffimmen. Carrard bemertt, daß es eigentlich Rauf fund biergu wollte man nur die Friedensgerichte braus fereien beiffen follte, und daß die Commiffion aus chen? - Rein! niemals merbe ich biefes gugeben, Grung Raubereien aus dem erften Gutachten über und wann Diefes bestimmt murde, murde ich immer tragen; er fordert alfo Unnahme bes S, unter Bor wieder die Rufnahme eines folchen Befchluffes begehe behalt von Abfaffunge. Berbefferung. Diefer Untrag!

wird angenommen.

ften Streitigkeiten über Ehre Unlag geben tonnen, und bag es febr schwierig ift, in Rufficht des Grades ber Befchimpfung, einen bestimmten Unterschied gu machen, wobon die eine Gattung dem Friedensrich; ter, die andere dem Diffriftegericht gur Entscheidung sufomme; er will daher ben S gang weglaffen. Ge-cretan fiebt auch ben S fur unaussuhrbar an, benn otgleich alle Burger gleichen Rechtens find, fo find fie es boch nicht in Rufficht auf Empfindlichkeit, und ein General fann fich unmöglich mie berjenigen Ch: renrettung begnugen, welche einen Bauer befriedigt; baber will er nur Die Bergleichung über Befchimpfung gen den Friedenbrichtern überlaffen. Underwerth bemerft, bag, wenn bieruber nichts bestimmt murde, alle Scheltworte ju Progeffen bor ben Diffrittsgeriche ten Unlag geben, er beharret alfo auf bem Gutachten, in fo fern man nicht gefeglich feftfegen will , daß bie Scheltungen ber Ehre eines Burgers nie nachtheilig werden follen. Euffor will Scheltungen, auf Der nen ber Fehlende nicht beharret, bem Friedenseich ter, die beharrlichen Scheltungen aber ben Diffrifts gerichten zuweisen. Schlumpf bentt, bei Scheltun, gen fen furge Beendigung bas Zwefmaffigste; und ba wir mehr Bauren als Generale in Belvetien haben, to mare es nicht gut, mann um Diefer wenigen Genes rale willen, alle Bauern um bloffer Scheltungen wil len weitlaufige Progeffe haben mußten. Pellegrini will die realen Beschimpfungen ben Friedensrichtern, Die personalen aber den Diffrifiggerichten überweifen. Carrard denfe, Die Commiffion tonne nie gewollt ber freiwillige Pfenning aus acht patriotifchen Sanden baben, alle Berlaumdungen den Friedensrichtern jur gedeihet besser, als der erzwungene Silberling; von Entscheidung übergeben, weil die Ehre das oberfte einem belvetischen Burger. 4 Fr. Out ift, und alfo ber Friedensrichter jum wichtigften Richter gemacht murde, welches durchaus nicht fatt

theilhaft.
Iacquier will die Vollmacht der Friedenkrichter auf 40 Franken erhöhen. Secretan stimmt für Berathung nimmt, für sehr wichtig an, welche diese Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Entscheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben Urt Schiedkrichtern sieht, und in kleinen Prozessen scheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben sie Kosten sonst sehr leicht die Sache selbst übertreffen. Die Versammlung scheint diesen Gegenstand der Scheltungen leicht behandeln und beendigen zu wollen, allein es ift bier um die Ehre ju thun, und Pellegrini will nicht zugeben, daß bestimmte um den Werth, den wir glauben, daß das Bolf auf gehungen durch die Friedenseichter entschieden wer die Ehre der Burger lege; hier follen wir bedenken, Und er werth gesteht, daß der Ansdruf Rau daß wir ein Bolf von Shre vorzustellen haben, und ren; - übrigens flimmt er Carrard bei. Marcacct fieht auch die Ehre als das oberfte Gut des Mens Carrard bemerft über ben britten Theil diefes ichen an; allein, anderfeits will er nicht aus bloffen 5, daß auch blofe Schimpfworte oft zu ben wichtige Scheltungen die icheuslichften Projeffe entfteben laffen, daber fodert er Rufweisung an die Commiffion, und will nur die Bergleichung an ben Friedensrichter weifen. Die Fortfegung folgt).

> Ungeige von Opfern fürs Baterland, eingefandt an 3. Reprasentant Beber in Lugern, für unfre Baterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann.

(Fortfegung.)

(S. Republ. B. III. St. XL. S. 324.)

31. Ich liebe auch mein Vaterland, und gebe nach meinem Vermogen, S. G. 12. Fr.

32. Ein gutgefinnter Burger achtet weber muth= williges Gelächter noch elenden Spott, und fährt fort: von einem Burger dus dem Diftritt Bug ; schift einen Grenadierfabel.

33. Date, et dabitur vobis : Rorbert in Minfter. eine goldene Schaumunge auf die Schlacht von Sempach.

34. By Beschännung alle beren, fo große Satarien begieben, und noch nichts beigetragen haben: bon eis nem armen Mann. 12 Fr.

35. Bringt ein jeber nach feinem Bermogen bem Baterland fein Opfer dar, fo ift daffelbe gerettet; von 16 Fr. einem belv. Burger.

36. Bon einem Burger von Luzern. 8 Fr. 37. Der gute Wille bewirft mehr benn alles Gold,

38. Bom Begirtegericht Bofingen. 39. Bon einem Burger von Arau. 84 Kr Burgern von Brugg burch Munizipalitateprafibent wieder eingefest fenn folle, welches nicht nur ihm Stabli.

Friedr. Suber, Graveur in Bafel.

43. Ein Burger von Solothurn. 4 Fr.

44. Gine Burgerinn von Lugern giebt ein Medail Ion mit dem Bildnife B. Rland von der Flue, und eine halbe Dutate.

45. Freiheit ift nicht Gefegloffafeit, Gleichheit ift: porm Gefeg gilt tein Unsehen: von einem armen Birger bon Lugern. 8 Fr.

46. Bon einem Burger von Arau. 80 Fr. 24 Fr. 47. Bon einem Burger von Lugern.

48. Bereinigt Schweizer Berg und Sand, und laft den Feind nicht ein; foll Freiheit und, foll Baterland, nicht ewig theuer feyn; von einem Burger von Ligern 3 Dufaten.

49. Bon einem Burger aus Lugern eine 20fache

Luzerner Dukate.

50. Ausmunterung zum Kampf und Siege für Freiheit; von einem Bürger aus Münster 4 Fr.

51. Gebet, so wird euch gegeben; von B. Hecht

Wfarrer in Pfaffnau, eine Unweisung auf die Verwale tungskagnmer. 16 Fr.

32 Fr. 52. B. Chiruraus Durr von Arau. 53. Ein paar Francummer aus Arau. 32 Fr.

54. Bon einem Burger aus Buren. 18 Fr.

55. Bon einem Burger aus Munfter noch ein, mal. 56. Bon einem Burger von Aran, durch Regie

mingostatthalter Feer. The mien dans adoll des

Proviforische Landesregierung Bundtens.

Die proviforifche Landestegierung Bundens, eins gebenf ber großen Bertienfie bes Burger Beinvich Sichoffe um bas Batteland; eingebent ber thatigften Unterfingung und Bulfe, Die er benen gum Answan bern gegwungenen Bundnerpatriveen wiederfahren laf: fen; auch bewuft feiner eifeigften Bermenbung für Das Wohl Bindens, und der Unterhaltung ber freund, Schaftsvollen Gesinnungen des helvetischen Diretto: riums, bei allen benen Berfolgungen und fchmablichen Behandlungen, welche die entlaffene gandesregierung durch ihre fchiefe und falfche Verstellungen bei ben Gemeinden erzwungen hat;

erfennt und befretirt:

Deinrich 3fchoffe erkennt, und in öffentlichen Zeitung pernehmen wurden, demfelben foiches fund gu thun. gen, ober auf folche Beife, und an wen es fonft gefebeben fenn mag, verfundet bat, aunkirt und aufgest

40. Joh. Friedr. Wydler von Aran. 20 Fr. hoben senn solle; daß der B. Heinrich Ischoffe den 41. Aechte Sohne des Vaterlands bieten sich bru- Dank der gesammten bundnerischen Nation sich erworz berlich die Hande. Gesammelte Beitrage, von denen ben, und in sein verdienstlich erlangtes Bundnerrecht 421 Fr. 10 G. in einem Schreiben angezeigt, fonbern auch burch 42. Ein jeder Arbeiter ist seines kohnes werth; öffentliche Zeitungen dem gesammten Bundtnervolke. Duber, Graveur in Basel. 64 Fr. wissenhaft gemacht werden soll.

Chur, den 5. April 1799. Für die provif. Landesregierung Bundens, Dtto, Generalfefretar.

Bei diefer Gelegenheit muffen die herausgeber des Republikaners, eines sonderbaren Irrthums, in welchen die Churerzeitung Dro. 3 (vom 9. Abril 1799) gefallen ift, erwähnen.

Diefe Zeitung meint nemlich : "Ufferi und Efcher hatten bekanntlich, getäuscht von tringerischen Darstell lungen des Rriegsrathe, ben B. 3fchoffe anfeinden wollen, als sie die Aftenstücke, die ber weiland Kriege, rath gegen Ischoffe betannt gemacht hatte, in ihr Blatt aufnahmen."

Die Herausgeber bes Republifaners find burch den bundnerischen Rriegsrath so wenig getäuscht wors den, daß sie vielmehr deffen Detrete gegen den B. 3sch offe als sehr ehrenvoll für ben legtern ansahen — und nachdem sie sich mit dem B. Ichoeke selbst, nicht wenig darüber lustig gemacht hatten, ihe nen auch in helvetien durch ihr Blatt Publicität ges ben wollten.

Edittaleitation.

In Kolge biffriftsgerichtlicher Weifung und mit Bewilligung des Burger Prafidenten Zahler ju Frutis gen, laßt Margaretha Waffer, gebohrne Burcherin, ihrem por einem Jahr in ber Feldschlacht auf dem Teffenberg verlohren gegangenen Chemann, Chriftian Baffer ben ermeldtem Frutigen, von nun an, eine peremtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anbes raumen, um fich an einem der wochentlichen Gerichts: tagen, die auf alle Donstage jeder Woche eintreffen, bor gedachtem Diffrittegericht in Frutigen im obern Landhaus perfonlich zu fiellen, oder allfailig von feinem Dafenn fichere Rachricht einzufenden, Erfcheint er an feinem biefer ihme anberanmten Rechtelage und bleibt unentdett, fo wird der ermelden Bitme Baffer (wann anders feine begrindten Oppositionen einlane gen) in ihrem Begehren, sich anderwärtig verehlict en ju können, entsprochen werden. Bu Diefem Ende wird jedermann ersnicht, die diefe Bfarter lefen ober Dof olles basjenige, mas gegen gedachten B. feben, und je von bem Berlohrnen etwas wiffen oder.

Geben in Frutigen den 1. April 1799.

Joh. Babler, Gerichtichreibere